Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
	24	02.12.2014	11

ENNI Stadt & Service Niederrhein

Friedhofsgebühren im Jahr 2015 und Gebührenkalkulation für Grabbereitungs- und Nutzungsgebühren

I. Sachverhalt

Für das Wirtschaftsjahr 2015 sind die Gebühren neu festzulegen. Seit dem Wirtschaftsjahr 2010 sind die Friedhofsgebühren unter der veränderten Friedhofsträgerschaft und damit einhergehenden Anwendung von handelsrechtlichen Grundsätzen zu kalkulieren. Nach § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz soll das Gebührenaufkommen die veranschlagten Kosten decken. Es erfolgt eine Neufestsetzung, soweit die Gebühren an die Kosten- und Erlösentwicklung angepasst werden müssen oder andere Veränderungen zu berücksichtigen sind. Die im Jahr 2014 angewendeten Gebührensätze für Nutzungsrechte sind zum großen Teil seit dem 01.07.2008 gültig und galten nach Übertragung der hoheitlichen Aufgabe Friedhofswesen von der Stadt Moers auf die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverändert fort.

1. Kosten- und Erlösentwicklung, Gebührenbedarf 2015 (vgl. auch Anlage 1)

Darstellung der Kostensituation

Die Gesamtkosten 2015 erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr voraussichtlich um 127 Tsd. € auf 3.380 Tsd. €. Die Veränderungen sind im Wesentlichen auf Tariferhöhungen zurückzuführen, die für höhere Personalaufwendungen (31 Tsd. €) sorgen und mittelbar auch zu einem Anstieg der Umlagen aus den zentralen und den kaufm. Diensten (59 Tsd. €) beitragen. Kostensteigerungen entstehen auch bei den kalk. Kosten (Zinsen und Abschreibungen), insbesondere durch Herstellung von -Kolumbarien in 2014 und 2015 (40 Tsd. €). Zudem ist mit einem erhöhten Unterhaltungsaufwand bei Betriebsgebäuden (31 Tsd. €) zu rechnen. Darüber hinaus werden erste Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen an Friedhofsgebäuden über den Wirtschaftsplan 2015 der ENNI AöR eingestellt. In der Kalkulation wird gegenüber dem Vorjahr eine niedrigere anteilige Abdeckung des Fehlbetrages aus 2012 i.H.v. 300 Tsd. € (Vorjahr: 315 Tsd. €) berücksichtigt, sowie eine Reduzierung der internen Leistungsverrechnung um 17 Tsd. € auf 235 Tsd. €.

Darstellung der Erlössituation und Berechnung des Gebührenbedarfs

Von den Gesamtkosten werden 149 Tsd. € durch **sonstige Erlöse** gedeckt. Dazu gehören u.a. die Ruherechtsentschädigung und Unterhaltungszuschüsse für die Kriegsgräber und den Jüdischen Friedhof, Mieten und weitere Positionen (Grabbereitung für Dritte, Pflegeleistungen etc.).

Von den bereinigten Gesamtkosten trägt die Stadt Moers den sogenannten **„Grünpolitischen Anteil"** von 16,03 %. Neben der Zweckbestimmung eines Friedhofs als Ort der Bestattung und des Totengedenkens bestehen zusätzliche Funktionen als Grünfläche zur Gliederung der bebauten Flächen und als Erholungsgebiet. Der „Grünpolitische Anteil" soll die Aufwendungen für die Nebenfunktionen abdecken. Er ist im Jahr 2015 mit 519 Tsd. € (Vorjahr: 498 Tsd. €) berücksichtigt worden.

Nach Abzug der sonstigen Erlöse und des grünpolitischen Anteiles verbleibt ein **Gebührenbedarf** von 2.712 Tsd. € (Vorjahr: 2.605 Tsd. €).
Der Gebührenbedarf muss zunächst durch kostendeckend kalkulierte spezielle Entgelte für die Grabbereitung und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen (Trauerhallen, Leichenzellen, Aufbahrungsräume) und den Verwaltungsgebühren gedeckt werden.

2. Kalkulation der Grabbereitungsgebühren und Nutzung der Friedhofseinrichtungen

Die Gebührensätze für die Grabbereitung, die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Verwaltungsleistungen gelten seit dem 01.01.2014.
Bei der **Grabbereitung** wirken sich insbesondere die tariflichen Veränderungen auf die Stundensätze aus. Weiterhin sind Kostensteigerungen bei den eingesetzten Fahrzeugen und Maschinen zu berücksichtigen.
Die Samstagsbestattungen haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Kalkuliert wird im Jahr 2015 mit rd. 90 Bestattungen. Dies hat zur Folge, dass nahezu an jedem Wochenende Bestattungen stattfinden. Um die normalen Abläufe nicht zu stören und die Besetzung und Pflegetätigkeiten in der Woche zu optimieren sollen diese Zusatzleistungen durch Mehrarbeit erbracht werden. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten i.H.v. rd. 13 Tsd. €.
Die zusätzlichen Aufwendungen für die Samstagsbestattungen sind auf die Leistungen zu verteilen. Daraus resultiert eine zusätzliche Gebühr von 145 €/ Samstagsbestattung. Die bisherige Zuschlagsregelung auf Lohnkosten (30 %) wird angepasst.

Aus den vorgenannten Überlegungen ergeben sich die in Anlage 2 angefügte Kalkulation und folgende Gebührentarife.

Grabbereitungsgebühren	2015	2014	+/- €	+/- %
Reihengrab				
Grabstelle für Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahren	242 €	235 €	7 €	2,98
Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten	61 €	59 €	2 €	2,98
Wiesengräber für Erdbestattungen (ohne Gräber Tot- und Fehlgeburten)	506 €	505 €	1 €	0,20
Urnenwiesengräber	119 €	114 €	5 €	4,39
Wahlgrab				
je Grabstelle	542 €	530 €	12 €	2,26
je Urnengrabstelle	119 €	114 €	5 €	4,39
Sonderwahlgrab je Einzelgrabstelle	3.507 €	3.474 €	33 €	0,95
Beisetzung einer Urne in einer Urnennische des Kolumbariums	109 €	103 €	6 €	5,83
Zuschlag für eine Beerdigung am Samstag	145 €	bisher 30 %-iger Aufschlag		
Ausgrabungen				
Ausgrabung eines Sarges	715 €	704 €	11 €	1,56
Ausgrabung einer Urne	98 €	93 €	5 €	5,38
Umbettungen				
Umbettung eines Sarges	1.134 €	1.126 €	8 €	0,71
Umbettung einer Urne	109 €	103 €	6 €	5,83

Maßgeblicher Faktor für die Tariferhöhung im Jahr 2015 ist der Tarifabschluss im TVöD, der eine stufenweise Entgelterhöhung in den Jahren 2014 und 2015 von 5,4 % vorsieht. Unter Berücksichtigung der geschätzten Bestattungszahlen werden vom o.g. Gebührenbedarf durch kostendeckende Grabbereitungsgebühren 360 Tsd. € abgedeckt.

In den Betriebsgebäuden sind die **Trauerhallen, Leichenzellen und Aufbahrungsräume**, sowie Sozial-, Lager- und Verwaltungsräume untergebracht. Die Gesamtkosten werden im Jahr 2015 voraussichtlich 373 Tsd. € (Vorjahr 366 Tsd. €) betragen. Darin gleichen sich die gestiegenen Gebäudeunterhaltungskosten durch die anteilig gesunkenen kalk. Kosten für die zugeordneten Anlagegüter aus. Die Mieten für die Dienstwohnungen wurden in Abzug gebracht. Eine Anpassung der Gebäudenutzungsgebühren (Plan 321 Tsd. €) ist somit nicht erforderlich.

Die Verwaltungsgebühren für Leistungen der Friedhofsverwaltung sind kostendeckend. Die Erhebung von Pflegepauschalen erfolgt gemäß den Satzungsbestimmungen zu den jeweils geltenden Verrechnungssätzen. Hierfür werden insgesamt 84 Tsd. € angesetzt.

3. Nutzungsrechte und Veränderung Nutzungsgebühren Kolumbarium

Der verbleibende **Gebührenbedarf** in Höhe von **1.947 Tsd. €** (Vorjahr: 1.859 Tsd. €) ist durch die Gebühren für Nutzungsrechte zu decken. Die Gebühren für die **Nutzungsrechte und Pflegepauschalen** sind nach den handelsrechtlichen Grundsätzen als Leistungsverbindlichkeiten gegenüber dem Gebührenzahler zu passivieren (sog. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten). Der Nutzungsberechtigte zahlt einmalig eine Gebühr für den Leistungszeitraum (i.d.R. 25 Jahre) in dem die ENNI AöR die Friedhofsanlagen zu unterhalten hat. Für die alten Nutzungsrechte, die vor der Aufgabenübertragung auf die ENNI AöR entstanden sind, hat die Stadt Moers einen Rechnungsabgrenzungsposten gebildet und gleicht jährlich die aufzulösenden Anteile durch Zahlung an die ENNI AöR aus. Im Jahr 2015 beläuft sich dieser Betrag auf 967 Tsd. € (Vorjahr: 973 Tsd. €). Aus dem ab dem Zeitpunkt der Friedhofsübertragung auf die ENNI AöR zu bildenden Rechnungsabgrenzungsposten werden im Jahr 2015 voraussichtlich anteilig 463 Tsd. € aufgelöst.

Die ursprüngliche Bewertung der Stadt Moers ging von einer gleichen Gewichtung der Herstellungskosten zwischen Grabfeldern und **Kolumbarien** aus (378 €/ Stelle). Die bisherigen Anlagen wurden angelehnt an die Trauerhalle am Hauptfriedhof errichtet. Die Flächen sind jedoch erschöpft. Die Ist-Kosten der zuletzt freistehend gebauten Anlagen liegen bei rd. 943 €/ Stelle. Damit steigt der Gebührenbedarf ebenfalls um rd. 40 % an. Das Nutzungsrecht für einen Platz in einem Kolumbarium steigt damit auf 1.815 € (Vorjahr 1.301 €) je Grabstelle. Die Gebühren einer Verlängerung bei Urnennischen in einem Kolumbarium steigen somit auch von 44,20 € auf 72,60 € an.

Bei den sonstigen Nutzungsgebühren ergeben sich nur geringe Schwankungen. Eine Anpassung ist somit nicht notwendig.

4. Auswirkungen auf das Jahr 2015

Die Gebühren für die Grabbereitung sind anzupassen, weil insbesondere die erheblichen tariflichen Steigerungen zu berücksichtigen sind. Die erhöhten Herstellungskosten der Kolumbarien und die veränderte Leistungserbringung für Bestattungen am Samstag machen ebenfalls bei diesen Tarifen eine Gebührenanpassung unumgänglich.

Die ENNI AöR erwartet aufgrund der Gebührensätze Einnahmen aus den Nutzungsrechten von **1.957 Tsd. €**. Dieser Betrag unterliegt jedoch der Rechnungsabgrenzung, sodass tatsächlich lediglich 1.430 Tsd. € erfolgswirksam werden.

Im Ergebnis sind die derzeitigen Gebührensätze für die Nutzungsrechte ausreichend, um den Gebührenhaushalt, mittelfristig durch das Anwachsen der angesammelten PRAP-Auflösungsbeträge, auszugleichen.

Der Vorstand schlägt vor, folgende Gebührensätze für das Jahr 2015 je Grabbereitung einer Grabstelle festzusetzen:

Grabstelle für Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahren:	242 € (bislang 235 €)
Wiesengrabstelle für Tot- und Fehlgeburten:	61 € (bislang 59 €)
Wiesengrabstelle für Erdbestattung:	506 € (bislang 505 €)
Urnenwiesengrabstelle:	119 € (bislang 114 €)
Wahlerdgrab je Grabstelle:	542 € (bislang 530 €)
Wahlurnengrab je Grabstelle:	119 € (bislang 114 €)
Sonderwahlgrab je Einzelgrabstelle:	3.507 € (bislang 3.474 €)
Beisetzung einer Urne im Kolumbarium:	109 € (bislang 103 €)
Zuschlag für eine Beerdigung am Samstag	145 € (bislang Zuschlag)
Ausgrabung eines Sarges:	715 € (bislang 704 €)
Ausgrabung einer Urne:	98 € (bislang 93 €)
Umbettung eines Sarges:	1.134 € (bislang 1.126 €)
Umbettung einer Urne:	109 € (bislang 103 €)

Der Vorstand schlägt vor, folgende Gebührensätze für das Jahr 2015 je Nutzungsgebühr Kolumbarium festzusetzen:

Urnennische in einem Kolumbarium je Urnennische:	1.815 € (bislang 1.301 €)
Verlängerung Urnennische Kolumbarium je angefangenes Jahr	72,60 € (bislang 44,20 €)

Ansonsten werden die geltenden Gebührensätze für das Friedhofswesen in der Stadt Moers unverändert für das Jahr 2015 übernommen.

Vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist gemäß § 114 a GO NRW und § 5 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der ENNI AöR eine Entscheidung des Rates der Stadt Moers einzuholen.

II. Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt:

Für das Wirtschaftsjahr 2015 werden auf der Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung die Gebühren für die Grabbereitung und je Nutzung wie folgt neu festgesetzt:

Grabstelle für Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahren:	242 € (bislang 235 €)
Wiesengrabstelle für Tot- und Fehlgeburten:	61 € (bislang 59 €)
Wiesengrabstelle für Erdbestattung:	506 € (bislang 505 €)
Urnenwiesengrabstelle:	119 € (bislang 114 €)
Wahlerdgrab je Grabstelle:	542 € (bislang 530 €)
Wahlurnengrab je Grabstelle:	119 € (bislang 114 €)
Sonderwahlgrab je Einzelgrabstelle:	3.507 € (bislang 3.474 €)
Beisetzung einer Urne im Kolumbarium:	109 € (bislang 103 €)
Zuschlag für eine Beerdigung am Samstag	145 € (bislang Zuschlag)
Ausgrabung eines Sarges:	715 € (bislang 704 €)
Ausgrabung einer Urne:	98 € (bislang 93 €)
Umbettung eines Sarges:	1.134 € (bislang 1.126 €)
Umbettung einer Urne:	109 € (bislang 103 €)
Urnennische in einem Kolumbarium je Urnennische:	1.815 € (bislang 1.301 €)
Verlängerung Urnennische Kolumbarium je angefangenes Jahr	72,60 € (bislang 44,20 €)

Ansonsten werden die geltenden Gebührensätze für das Friedhofswesen in der Stadt Moers unverändert für das Jahr 2015 übernommen.

Moers, den 03.11.2014

Rötters Hormes